

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
B-Plan 17 C VI „Industriegebiet Süd“
der Stadt Emsdetten



Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning
Dr. Johannes Melter
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

19. Oktober 2017

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets.....	7
4	Biotoptypen.....	8
4.1	Bewertung der Biotoptypen.....	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere.....	10
5.1	Brutvögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	17
5.2.1	Methoden.....	18
5.2.2	Ergebnisse.....	20
5.2.3	Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse.....	29
5.3	Amphibien.....	32
5.4	Weitere Tiergruppen.....	32
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	33
7	Empfehlungen.....	37
8	Zusammenfassung.....	38
9	Literatur.....	40
	Anhang.....	43

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Emsdetten plant aufgrund intensiver Vermarktungen und Bebauung bestehender industrieller und gewerblicher Bauflächen und einer weiteren Nachfrage das Industriegebiet Süd (B-Pläne 17 C I – V) weiter zu entwickeln.

Dazu soll der Bereich um die frei gewordenen Hofstelle Dirting, welche sich im unmittelbaren baulichen Zusammenhang nördlich zum bestehenden Industriegebiet an der neu gebauten Gustav-Wayss-Straße befindet, im BP 17 C VI gewerblich/industriell entwickelt werden. Die vormalige Hofstelle wird derzeit (in Teilen) als Lager vom städtischen Baubetriebshof genutzt. Es ist geplant zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes dort zumindest einige ältere und sehr marode Gebäude abzureißen.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010) ist für die Planung eine Artenschutzprüfung erforderlich.

Für die Erstellung des Fachbeitrages sollten Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie eine Biototypenerfassung im Plangebiet sowie dem Umfeld durchgeführt werden.

Das Büro BIO-CONSULT wurde im Frühjahr 2017 von der Stadt Emsdetten mit der Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse hiermit vorgelegt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Arten-spektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerwärtsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Die Planfläche ist ca. 4,7 ha groß und liegt im südlichen Teil der Stadt Emsdetten westlich der „Gustav-Wayss-Straße“. Unmittelbar westlich grenzen die BP 17 C I und 17 C II sowie südlich der BP 17 C V an (Abb. 1).

Es handelt sich dabei i. W. um die ehemalige Hofstelle „Dirting“, die seit einiger Zeit aufgegeben wurde. Teile der Gebäude weisen eine sehr marode Bausubstanz auf. Im Umfeld der Hofstelle befindet sich ein älterer Gehölzbestand sowie Hecken und Gebüsch (Details siehe Biotoptypenerfassung). Innerhalb des Gebietes verläuft im Süden ein Graben, der nur temporär Wasser führt.

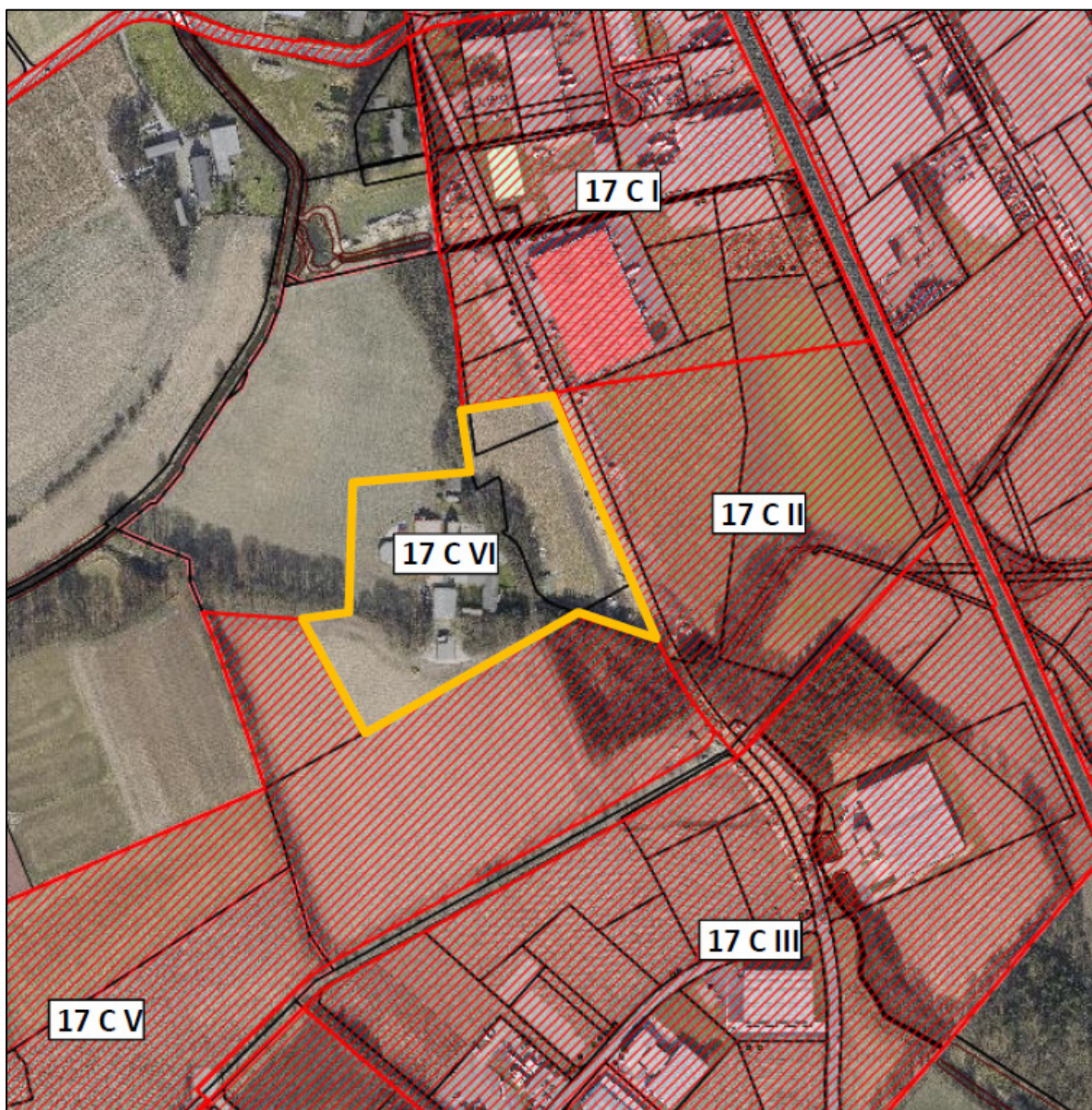


Abb. 1: Lage des Plangebietes (BP 17 C VI) mit angrenzenden BP (nach Stadt Emsdetten)

4 Biotoptypen

Im Plangebiet erfolgte im Juni 2017 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der LANUV (LANUV NRW 2017). Die Ergebnisse sind in der Biotoptypen-Karte (Karte 1) im Anhang dargestellt. Eine Übersicht der Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen enthält Tab. 1.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Hofstelle. Sie ist umgeben von Ackerflächen (HA0), auf denen zum Zeitpunkt der Erfassung Gerste und Mais angebaut wurden.

Die Hofstelle besteht aus einem Wohngebäude und einer Vielzahl von Nebengebäuden (SB5). Die Gebäude sind überwiegend von befestigten Flächen aus Asphalt oder Schotter (VF0/VF1) umgeben. Daneben gibt es drei kleinere Rasenflächen (HM4).

Der an der Ostseite der Hofstelle verlaufende Weg (VF1) ist beidseits von alten Eichen, Buchen und Linden gesäumt, die auf der Ostseite als Baumreihe (BF1) ausgeprägt sind. Östlich der Baumreihe liegt eine betonierte landwirtschaftliche Lagerfläche (HT5).

Nördlich der Hofstelle liegt ein weiteres von einem Garten (HJ0) umgebenes Wohngebäude.

An das Wohngebäude des Hofes schließt sich ein verwilderter Garten an, der im Süden von einem Bach (FM0) begrenzt wird. An diesen schließt sich nach Süden eine Kahlschlagfläche (AT1) an, auf der nur noch an der Südgrenze einige Bäume (Eichen) stocken. Weiter westlich grenzt der Bach an ein Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (BA1). Am gegenüberliegenden Ufer des Baches liegt eine Brachfläche (HW0).

Im Osten des Gebietes wurde zum Zeitpunkt der Erfassung eine Anlage für die Gasversorgung gebaut (SE).

Tab. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich

Kürzel	Biototyp	Fläche/m ²
AB2	Birken-Eichenmischwald	81
AT1	Kahlschlagfläche	1.549
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	1.415
BF1	Baumreihe	830
FM0	Bach	648
HA0	Acker	29.434
HJ0	Garten	1.624
HM4	Rasen	1.012
HT5	Lagerplatz	964
HW0	Siedlungsbrache	605
LB0	Hochstaudenflur, flächenhaft	65
SB5	Landwirtschaftliches Gebäude	4.537
SE	Ver- und Entsorgungsanlage	449
VF0	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege)	3.385
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege, wassergebundene Decke)	4.383

4.1 Bewertung der Biotoptypen

Der Kompensationsbedarf wird nach dem Osnabrücker Modell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016) ermittelt. Dazu wird zunächst der Eingriffsflächenwert errechnet, der sich aus der Multiplikation der jeweils betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen mit vorgegebenen Wertfaktoren ergibt (Tab. 2). Teilflächen der Biotoptypen HM4 und VF0, auf denen alte Eichen, Buchen und Linden stocken, wurden um zwei Wertstufen aufgewertet.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen

Kürzel	Biotoptyp	Wertstufe	Fläche/m ²	Werteinheiten
AB2	Birken-Eichenmischwald	3,0	81	243
AT1	Kahlschlagfläche	1,8	1.549	2.788
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	2,5	1.415	3.538
BF1	Baumreihe	3,0	830	2.490
FM0	Bach	3,0	648	1.944
HA0	Acker	1,0	29.434	29.434
HJ0	Garten	2,0	1.624	3.248
HM4	Rasen	1,0	1.012	1.012
HT5	Lagerplatz	0,8	964	771
HW0	Siedlungsbrache	1,8	605	1.089
LB0	Hochstaudenflur, flächenhaft	1,3	65	85
SB5	Landwirtschaftliches Gebäude	0,0	4.537	0
SE	Ver- und Entsorgungsanlage	0,0	449	0
VF0	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege)	0,0	3.385	0
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege, wassergebundene Decke)	0,3	4.383	1.315
	Aufwertung: Flächen mit altem Baumbestand*	+2,0	1.180	2.360
			Summe	50.317
* betrifft Teilflächen der Biotoptypen HM4 und VF0 auf denen alter Baumbestand stockt				

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages waren die Tiergruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse und Amphibien zu untersuchen.

5.1 Brutvögel

Im Plangebiet und nahem Umfeld wurden sechs Begehungen am 29.03., 18.04., 04.05., 16.05., 02.06. und 26.06.2017 durchgeführt.

Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche 22 Arten als Brutvögel festgestellt werden (Tab. 3). Diese Arten traten v. a. an den alten Gebäuden sowie in den Gehölzen und Büschen im Umfeld auf.

Unter der Brutvögeln sind mit Rauschwalbe, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Bluthänfling vier Arten der Roten Listen (Tab. 3), zwei weitere Arten werden auf den Vorwarnlisten geführt: Hausperling und Bachstelze.

Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Im Umfeld der Plangebietes konnten fünf weitere Arten festgestellt werden, darunter ist mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art, mit dem Star eine Art der Roten Liste sowie dem Fitis eine weitere Art der Vorwarnliste.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) und der streng geschützte Arten im Plangebiet und Umfeld sind in Abb. 2 dargestellt; diese Arten werden noch näher beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Planung bewertet.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z.T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 3: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten 2017 (grau hinterlegt: planungsrelevante Arten)

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste		§
		(Rev./BP)		NRW	D	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	x				
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	x				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		x			S
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	≥ 1				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		x			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	≥ 2		3 S	3	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		x	V		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		x	VS	3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1		2	V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		x			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	≥ 1		V	V	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	≥ 4		3	V	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1		V		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	x				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1		V	3	

Erläuterung zu Tab. 3:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien: 3 =gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Rev. = Reviere bzw. BP = Brutpaare, x = Brutvogel (ohne Bestandsangabe)

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG

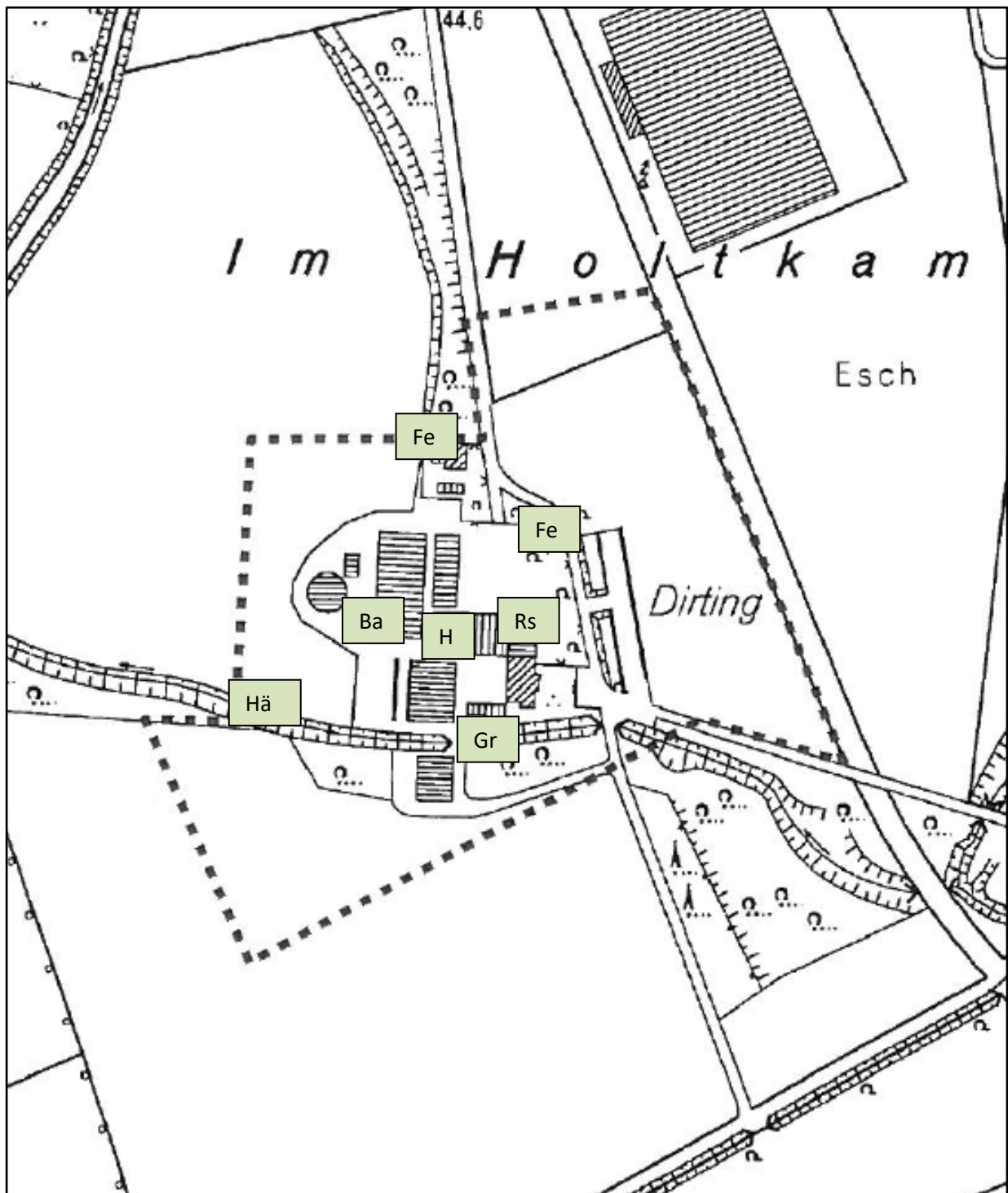


Abb. 2: Reviere ausgewählter Arten (Ba = Bachstelze, Fe = Feldsperling, Gr = Gartenrotschwanz, H = Hausperling, Hä = Bluthänfling, Rs = Rauchschwalbe)

Beschreibung ausgewählter Arten

Im Folgenden werden die Vorkommen der nach MUNLV (2007) definierten planungsrelevanten Arten inklusive der Arten der Roten Listen (mit Vorwarnliste) genauer beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, SUDMANN et al. 2009). Die Arten werden hier in alphabetischer Reihenfolge behandelt.

Im Plangebiet brütende Arten

Bachstelze

Die Art wird in NRW (nach LANUV¹) nicht als planungsrelevante Art bewertet, steht aber auf der Vorwarnliste und soll deshalb hier auch behandelt werden.

Bachstelzen sind Halbhöhlen- und Nischenbrüter, die gern auch in Siedlungen brüten. Im Plangebiet wurde ein Brutpaar an der Hofstelle (Abb. 2) festgestellt.

Mit einem Gebäudeabriss könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen. Andererseits ist die Art bzgl. des Brutplatzes nicht besonders wählerisch und nimmt auch Gebäude in Gewerbesiedlungen als Brutplatz an. Für die Art sollte deshalb bei einem Erhalt von Teilgebäuden der alten Hofstelle an diesen oder an neuen Gebäuden weitere Brutmöglichkeiten durch Anbringen von drei Halbhöhlen-Nistkästen geschaffen werden.

Bluthänfling

Die Art wird von LANUV¹ nicht als planungsrelevante Art gelistet, steht aber auf der aktuellen Roten Liste Deutschlands und wird deshalb hier behandelt.

Bluthänflinge besiedeln offene bis halboffene Landschaften und finden im Umfeld des Plangebietes geeignete Habitate. Es konnte ein Revier südwestlich der Hofstelle an einer Gehölzreihe festgestellt werden (Abb. 2).

Bluthänflinge sind Freibrüter, die ihre Nester in Gehölzen und Hecken anlegen.

Die lokale Population ist nicht genau bekannt. GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013) geben für das MTB 3811 und die Jahre 2005-2008 einen Bestand von unter 50 BP an.

Durch die Planung könnten bei Veränderungen an den Gehölzen im Umfeld der alten Hofstelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen; dafür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

der Nahrungshabitate sind die Anlage von Hecken und Gebüsch sowie auch Obstwiesen und Brachflächen.

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt (siehe Anlage).

Feldsperling

Die Art ist ein Höhlenbrüter und tritt oft in kleineren Kolonien auf. Es wurden im Plangebiet mindestens vier Brutpaare festgestellt; davon traten drei im alten Baumbestand östlich der Hofstelle sowie eines an dem nördlich gelegenen kleinen Wohnhaus auf (Abb. 2).

Die lokale Population ist nicht genau bekannt. GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013) geben für das MTB 3811.1 und die Jahre 2005-2008 einen Bestand von 51-150 BP an; der lokale Bestand liegt somit über 100 BP.

Durch die Planung könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen; dafür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Nach LANUV¹ ist das Angebot von künstlichen Nisthilfen in Kombination mit dem Erhalt bzw. der Schaffung von Nahrungshabitaten, die nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen, eine geeignete Artenschutzmaßnahme. Es sollten pro Paar mindestens drei artspezifische Nisthilfen angeboten und in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht werden. Dazu eignet sich die Baumreihe westlich der Hofstelle Dirting; Nahrungshabitate sollten im Umfeld angeboten werden.

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt (siehe Anlage).

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ebenfalls ein Höhlenbrüter, der v. a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt. Im Plangebiet wurde ein Brutpaar unmittelbar an der alten Hofstelle festgestellt (Abb. 2). Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen. Der lokale Bestand ist nicht genau bekannt, dürfte aber bei unter 20 BP liegen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Durch die Planung könnten somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen; dafür sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach LANUV¹ ist das Angebot von künstlichen Nisthilfen in Kombination mit dem Erhalt bzw. der Schaffung von Nahrungshabitaten (z. B. der Anpflanzung von Obstbäumen und/oder Kopfbäumen) eine geeignete Artenschutzmaßnahme. Es sollten mindestens drei artspezifische Nisthilfen angeboten und in räumlicher Nähe zueinander angebracht werden. Dazu eignet sich die Baumreihe westlich der Hofstelle Dirting; Nahrungshabitate sollten im Umfeld angeboten werden.

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt (siehe Anlage).

Haussperling

Haussperlinge werden in NRW (nach LANUV²) nicht als planungsrelevante Art bewertet. Die Art steht aber auf der Vorwarnliste und soll deshalb hier auch behandelt werden.

Haussperlinge sind Kulturfolger und meist Höhlen- und Nischenbrüter, die gern auch in Siedlungen brüten. Im Plangebiet wurde mindestens ein Brutpaar an der Hofstelle (Abb. 2) festgestellt.

Mit einem Gebäudeabriss könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen. Andererseits ist die Art bzgl. des Brutplatzes nicht besonders wählerisch und nimmt auch andere Gebäude als Brutplatz an. Für die Art sollte deshalb bei einem Erhalt von Teilgebäuden der alten Hofstelle an diesen oder an neuen Gebäuden weitere Brutmöglichkeiten durch Anbringen von drei Nistkästen geschaffen werden.

Rauchschwalbe

Die Art wurde im Plangebiet mit mindestens zwei Brutpaaren in der alten Hofstelle festgestellt. Die alten Scheunen stellen einen typischen Brutplatz dar. Die umliegenden Felder dienen als Nahrungshabitate für die Art.

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa Kulturfolger, die gern in Höfen mit Viehhaltung brüten. Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen. Der lokale Bestand ist nicht genau bekannt, wird aber wahrscheinlich bei unter 150 BP liegen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Mit einem Gebäudeabriss könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen; dafür sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich. Da nicht davon auszugehen ist, dass im Plangebiet offene Viehstallungen errichtet oder erhalten bleiben, ist es hier sehr wahrscheinlich nicht möglich, Brutplätze zu erhalten. Als CEF-Maßnahmen ist deshalb auf einer anderen Hofstelle im weiteren Umfeld ein Zugang zu offenen Ställen zu erhalten (in Absprache mit Hofbesitzern) und es sind dort mindestens drei zusätzliche Kunstnester anzubringen. Auf einer CEF-Fläche sollten zudem von der Art temporär zu nutzende Kleingewässer („Schwalbenpfützen“) angelegt werden (LANUV¹).

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt (siehe Anlage).

Im Umfeld auftretende Arten

Die im Umfeld des Plangebietes auftretenden Arten werden durch die Planung nicht direkt betroffen. Da indirekte Auswirkungen möglich sind, werden die relevanten Arten hier ebenfalls behandelt (Tab. 1).

² <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Fitis

Es wurde ein Revier im südöstlich gelegenen Feldgehölz festgestellt. Die Art besiedelt v. a. lichte Wälder bzw. deren Randbereiche mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Nach MUNLV (2007) gehört die Art nicht zu den planungsrelevanten Arten. Auswirkungen der Planung auf das Vorkommen sind bei Erhalt der dortigen Strukturen nicht wahrscheinlich.

Grünspecht

Es wurde ein Revier in den Gehölzen südöstlich des Plangebietes registriert. Grünspechte nutzen große Reviere, v. a. die Randzonen von Laub- und Mischwäldern in Kulturlandschaften., aber auch Parks, Obstwiesen und andere Habitate. Wahrscheinlich liegt das Revierzentrum des Vorkommens weit südöstlich des Plangebietes. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Revier des Vorkommens erheblich beeinträchtigt wird.

Star

Die Art brütete in der Gehölzreihe westlich des Plangebietes. Flächen im Plangebiet sowie im Umfeld wurden zur Nahrungssuche genutzt. Grünland wird dabei gern aufgesucht, aber auch Rasenflächen in Hausgärten werden genutzt. Stare brüten bei einem Angebot an Nistmöglichkeiten (z. B. Nistkästen, unter Dachpfannen, Baumhöhlen) oft auch in Siedlungen. Beeinträchtigungen des Vorkommens sind bei Erhalt der Gehölzreihe nicht zu erwarten.

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

5.2 Fledermäuse

Es wurden zwischen Mai und August 2017 fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt, um die Auswirkungen eines möglichen Gebäudeabrisses auf diese Artengruppe zu untersuchen. Der Untersuchungsbereich bezieht sich auf das Umfeld der Gebäude des Hofes Dirting, da auf Grund der geringen Flächengröße des Plangebietes lediglich die Quartiersituation der Fledermäuse von artenschutzrechtlicher Relevanz ist; das allgemeine Bewegungsmuster und die Raumnutzung außerhalb des Geländes spielen dagegen auf Grund der großen Aktionsräume der Fledermäuse keine Rolle in der Eingriffsfolgeneinschätzung.

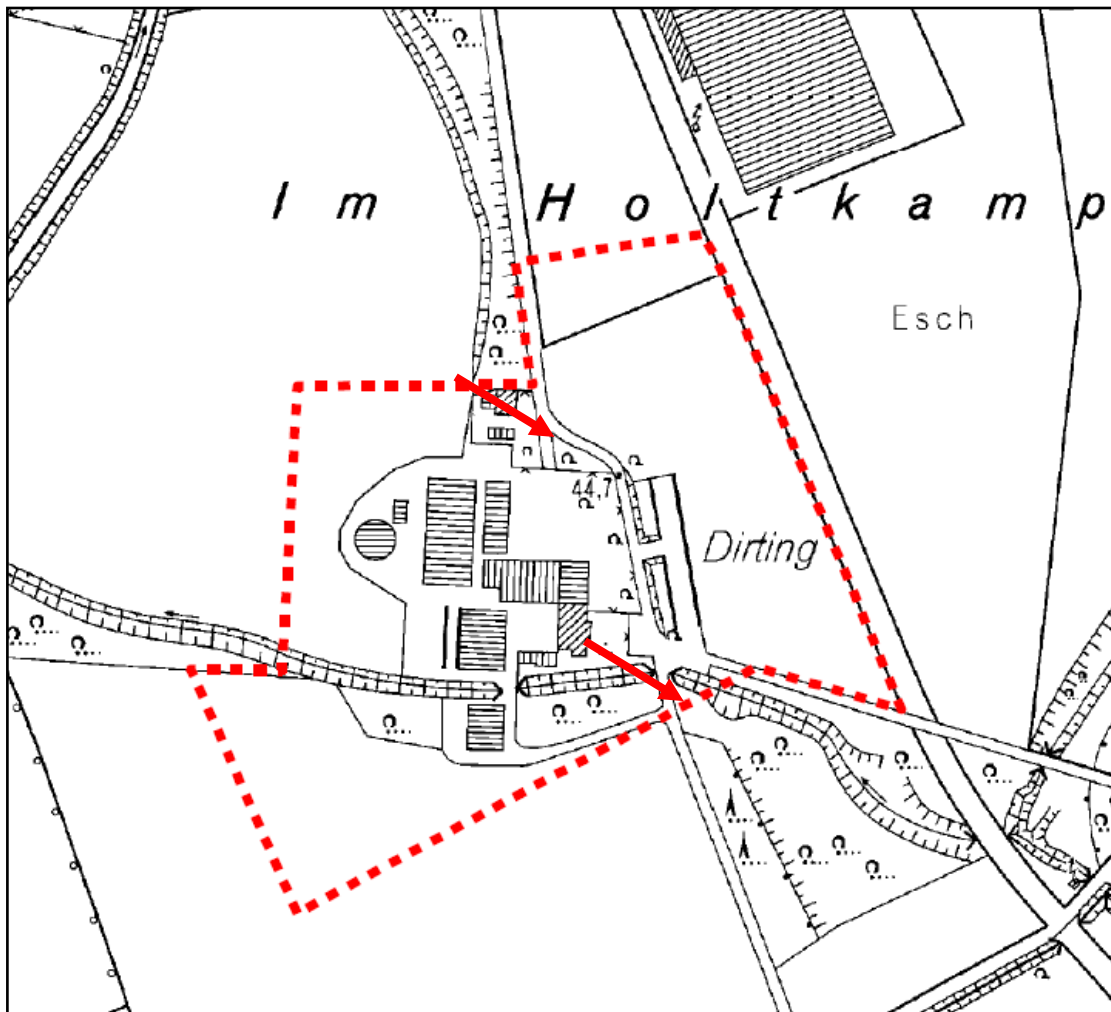


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes am Hof Dirting und Horchkistenstandorte

Der Untersuchungsrahmen bezieht sich lediglich auf die sommerliche Quartiernutzung von Fledermäusen; deshalb wurden vier Ein-/ Ausflugkontrollen zwischen Mai und August für ausreichend erachtet.

Tab. 4: Geländetermine

Geländetermine: Fledermäuse		
Datum	Wetter (nächtlige Witterung),	Tätigkeit
30.05.2017	18°C, trocken, leichter bis mäßiger Wind	1. Begehung: Quartiere, Artenspektrum, Jagdlebensräume, wandernde Arten, Einsatz einer Horchkiste
03.07.2017	22°C, trocken, leichter Wind	2. Begehung: Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster; 2 Personen Einsatz einer Horchkiste
24.07.2017	17°C, trocken, leichter bis mäßiger Wind	3. Begehung: Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster Einsatz einer Horchkiste
17.08.2017	11°C, trocken, mäßiger Wind	4. Begehung: Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster Einsatz einer Horchkiste

5.2.1 Methoden

Detektormethode

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot-Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, die meisten Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Die zehnfach gedehnten Rufe werden dann mit Hilfe der Software „BatSound“ ausgewertet. Der Nachteil der Detektor - Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orton. Außerdem sind einige Vertreter der Gattung *Myotis* nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009, BARATAUD 2015). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl.: BACH & LIMPENS 2003). Im Wald mit dichter Unterholzvegetation ist die Detektormethode häufig ungeeignet, weil die Tiere hier in der Regel sehr leise orton und erst dann hörbar sind, wenn sie in der unmittelbaren Nähe des Beobachters fliegen. Von Vorteil für eine genaue Artbestimmung ist auch die Flugbeobachtung der Tiere im Gelände, da von Flugverhalten, Aussehen und Größe in Verbindung mit der Rufanalyse bereits auf viele Arten geschlossen werden kann. Dies ist allerdings bei schnell vorüber fliegenden Tieren oder in einer dichten Habitatstruktur häufig nicht möglich.

Das Untersuchungsgebiet wurde in langsamer Geschwindigkeit mit dem Schwerpunkt auf den Nahbereich der Gebäude begangen. Bei einem Detektor- oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus

wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität (Jagd, Durchflug, Balz), Flughöhe, Flugrichtung und Flugverhalten. Die Flugbewegung wurde auf einer Feldkarte dargestellt. Der verwendete Detektor war ein Pettersson D – 240x, parallel wurde ein Pettersson D – 200 verwendet, welcher durchgängig auf 21 KHz eingestellt wurde, um niederfrequente Rufe (zum Beispiel von Abendseglern) zu erfassen.

Horchkisten

Zur Vervollständigung des Artenspektrums und zur Detektion potenzieller Quartiere oder von Balzquartieren wurden während der Begehungen jeweils zwei Anabat- Express eingesetzt. Diese wurden jeweils am Gebäude in den Bearbeitungs Nächten aufgestellt. Eine gesonderte Aufstellung der Horchkistendaten fand auf Grund der Fragestellung nicht statt.

Quartiersuche

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Potenzial für Fledermausquartiere in Gebäuden und in Gehölzen rund um das Gebäude vorgefunden. Deshalb wurde ein besonderes Augenmerk auf die Quartiersuche gerichtet. Hierfür wurden insbesondere während der Abend- oder Morgenstunden in den Sommermonaten auf auffälliges Schwärmverhalten vor dem Quartier und auf Sozialrufe geachtet. Im Spätsommer wurden besonders auf Balzrufe von Rauhhautfledermäusen und Abendseglern in den Baumbeständen geachtet.

5.2.2 Ergebnisse

Vorgefundenes Artenspektrum und Schutzkategorien

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorgefundenen Arten und deren Schutzstatus tabellarisch aufgeführt:

Tab. 5: Nachgewiesene Arten, Rote Liste Status, gesetzlicher Schutz, Erhaltungszustand und Nachweis im Untersuchungsgebiet

Art	Rote Liste			Gesetzlicher Schutz		EHZ	Nachweis im Untersuchungsgebiet	
	NRW	TL	D	BNatSchG	FFH		Methode	Häufigkeit
Gattung <i>Myotis</i>							Detektor, visuell, Anabat- Express	+
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	re: R	re: R	V	§§	IV	G	Detektor, visuell, Anabat - Express	+
	zi: V	zi: V						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	–	–	–	§§	IV	G	Detektor, visuell, Anabat - Express	+++
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	2	G	§§	IV	G	Detektor, visuell, Anabat- Express	+
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	G	V	§§	IV	G	kein Nachweis	?
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	1	2	§§(!)	IV/II	U	kein Nachweis	?
Systematik und Nomenklatur nach DIETZ et al. (2007) NRW bzw. TL = Rote Liste Nordrhein-Westfalen bzw. TL = Tiefland (MEINIG et al. 2011), D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009): 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; – = ungefährdet; D = Daten unzureichend; re = reproduzierend; zi = ziehend BNatSchG = § 7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 1.3.2010): §§ = europarechtlich streng geschützt FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992: Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten; (!) = prioritäre Art EHZ= Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region für „planungsrelevante Arten“ (KAISER 2010): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd Häufigkeit: + = Einzelkontakte, ++ = regelmäßig nachgewiesen, +++ = regelmäßig und in größerer Anzahl nachgewiesen, ? = Häufigkeit unbekannt								

Tab. 6: Nachweissituation an den Einzelterminen

+ = zutreffend - = nicht zutreffend EQ = Einzelquartiere	Termin 1			Termin 2			Termin 3			Termin 4			Gesamt		
	Einzelkontakte	Jagdaktivität	Quartiernachweis	Einzelkontakte	Jagdaktivität	Quartiernachweis	Einzelkontakte	Jagdaktivität	Quartiernachweis	Einzelkontakte	Jagdaktivität	Quartiernachweis	Einzelkontakte	Jagdaktivität	Quartiernachweis
Gattung <i>Myotis</i>	-	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	Einzelnachweise Horchkiste und Begehung; Quartiernutzung potenziell möglich (EQ)		
Großer Abendsegler	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	Einzelnachweise per Horchkiste; Quartiernutzung sehr unwahrscheinlich		
Zwergfledermaus	+	+	-	+	+	-	+	+	-	+	+	-	Stärkere Jagdaktivität an einzelnen Terminen, Quartiernutzung potenziell möglich (EQ)		
Breitflügelfledermaus	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	Einzelnachweise per Horchkiste; Quartiernutzung potenziell möglich (EQ)		
Braunes Langohr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise; Art potenziell mit Quartier und Jagdhabitatnutzung vorhanden (EQ)		
Mopsfledermaus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise; Art potenziell mit Quartier und Jagdhabitatnutzung vorhanden (EQ)		

Beschreibung der Beobachtungen und der vorgefundenen Arten

Gattung *Myotis*

Die Nachweise der Gattung *Myotis* können häufig mit Hilfe rein akustisch erhobener Daten nicht direkt einer Art zugeordnet werden. Auf der Fläche wurden wenige Einzelnachweise der Artengruppe erbracht; ein Raumbezug kann nicht erkannt werden. Die Detektorkontakte, welche auf diese Gruppe zurückgehen sind am wahrscheinlichsten den im Folgenden genannten Arten zuzuweisen:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Fransenfledermäuse jagen saisonal bedingt in unterschiedlichsten Lebensräumen. Streuobstwiesen und Gewässer gehören ebenso zu den Jagdhabitaten wie Wälder, wobei auch Nadelwälder genutzt werden (TRAPPMANN 2005). Die Nahrungssuche umfasst alle Straten der Gehölze, wobei die Jagdstrategie das Gleaning (also das Ablesen der Nahrung von Substraten wie Blattoberflächen und Zweigen) ist (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete sind zwischen 170 und 580 ha groß. Darin werden bis zu 6 Teiljagdlebensräume mit einer Größe zwischen 2 – 10 bejagt; die Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum beträgt bis zu 4 km (DIETZ et al. 2007).

Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Viehställe und Baumhöhlen genutzt (PETERSEN et al. 2004). Auch Fledermauskästen machen einen großen Anteil der Quartiere aus, wobei auch Wochenstuben in Fledermauskästen zu finden sind (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, eigene Beobachtungen). Quartierwechsel der Art kommen häufig vor, wobei auch die Zusammensetzung der Kolonien einem stetigem Wechsel unterliegt (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere der Fransenfledermaus werden erst in der zweiten Novemberhälfte bezogen (MESCHEDE & HELLER 2000). Für die Überwinterung werden in der Regel unterirdische Quartiere wie Höhlen, Keller Stollen, Eisenbahntunnel etc. genutzt (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Gefährdungsursachen der Art ergeben sich aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens; die Art benötigt immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern (MESCHEDE & HELLER 2000).

Gefährdungsfaktoren

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wird die Anzahl an derartigen potentiellen Quartieren erheblich reduziert. In der Roten Liste Deutschlands gilt die Art als ungefährdet und der Erhaltungszustand wird als „gut“ eingestuft. Ob diese Einschätzung Bestand haben wird ist fraglich, da in verschiedenen Gebieten Deutschlands ein rätselhaftes Massensterben im Winterquartier beobachtet wurde, dessen Ursachen noch vollkommen ungeklärt sind. So wird in einem Massenwinterquartier der Art im Münsterland auf Grund von Lichtschranken und Transponderdaten die Hälfte aller überwinternden (und teilweise markierten) Tiere vermisst (MAIER, mdl. Mitteilung, DENSE, mdl. Mitteilung). Wie bei allen *Myotis*-Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (FURE 2004).

Bartfledermäuse: Kleine Bartfledermaus oder Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*)

Akustische Nachweise von Individuen der Gattung *Myotis* sind häufig nicht vollkommen sicher. Einige der registrierten Nachweise der Gattung *Myotis* – Gruppe der Bartfledermäuse sind den beiden in Frage kommenden Arten zuzuweisen (Kriterien: regelmäßige Rufabstände und Ruflängen, im Vergleich zur Fransenfledermaus tiefe Endfrequenz und Charakteristika der Einzelsonagramme).

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) RL

Die Art kommt vor allem in Wäldern auf Lichtungen und Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraumelemente. BRAUN & DIETERLEN 2003 nennen flächige Feuchtezonen um Gewässer als wichtigere Lebensraumelemente im Vergleich zu offenen Wasserflächen. Auch KRAPP (2011) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Quartiere und Wochenstubenquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). Nach BRAUN & DIETERLEN (2003) und MESCHÉDE & HELLER (2000) nehmen Quartiere in Baumhöhlen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind. Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April stattfindet (KRAPP 2011). Der Nahrungserwerb findet im wendigen Flug in Flughöhen von bodennah bis in Wipfelhöhe statt. Hierfür werden bis zu 12 Jagdhabitate im Radius von bis zu 2,5 km um das Quartier beflogen (DIETZ et al. 2007). DENSE & RAHMEL (in MESCHÉDE & HELLER 2000) weisen mit Hilfe der Telemetrie eine Entfernung von 12 km zwischen Jagdlebensraum und Quartier nach. Völlig offene Landschaftsteile werden von der Art gemieden. Freiflächen werden lediglich beim Transferflug zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Gefährdungsfaktoren

Wie bei allen *Myotis*-Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (FURE 2004). Auf Grund ihres Flugverhaltens (Flughöhen zwischen 1 – 5 m ist die Art empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). In PETERSEN et al. (2004) werden forstliche Maßnahmen und Quartierzerstörung als mögliche Ursache für bundesweite Bestandsrückgänge angesehen. Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region gilt als „unzureichend“. Auf den Roten Liste Deutschland ist die Art jeweils in der Kategorie 2 = „stark gefährdet“ geführt.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von *M. brandtii*: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen. KRAPP (2011) nennt strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern als bedeutsam für die Ausübung der Jagdaktivität. Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei *M. brandtii* werden von *M. mystacinus* nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung

der Art findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (KRAPP 2011).

Bezüglich der zwischen dem Quartier und den Jagdhabitaten zurückgelegten Distanz ist die Kleine Bartfledermaus eher ein Kurzstreckenflieger. PETERSEN et al. (2004) nennen eine Entfernung von bis zu 650 m zwischen den Teillebensräumen Quartier und Jagdhabitat. Dagegen nennen DIETZ et al. (2007) eine Entfernung von bis zu 2,8 km und die Nutzung von bis zu 12 Teiljagdlebensräumen.

Gefährdungsfaktoren

Durch die Wahl von Quartieren im Siedlungsbereich in Kombination mit der geringen Flughöhe werden Kleine Bartfledermäuse relativ häufig zu Opfern des Straßenverkehrs (PETERSEN et al. 2004).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

In der Regel jagen die Tiere im freien Luftraum nach Zweiflüglern, Mücken und Schnaken, sowie Köcherfliegen und Eintagsfliegen. Jagdgebiete können mehr als 10 km von Quartieren entfernt liegen. DÜRR et al. (2007) nennen Entfernungen zwischen Quartier und Jagdlebensraum zwischen 2,5 und maximal 26 km. Die Jagdhabitats werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Charakteristika der Jagdhabitats sind Hindernisfreiheit und eine hohe Insektdichte. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen (DIETZ et al. 2007) wobei selbst Mülldeponien einen attraktiven Jagdlebensraum für die Art darstellen (SCHORR 2002). Eine Bevorzugung von langsam fließenden oder stehenden Gewässern wird in KRAPP (2011) erwähnt.

Sommerquartiere werden von der Art vor allem in Baumhöhlen (gerne in Laubbäumen) bezogen. Seltene Ausnahmen scheinen aber in Form von Quartieren auf Dachböden vorkommen (KRAPP 2011). Ob diese im Kaukasus gemachte Beobachtung auf andere Gebiete übertragbar ist, ist jedoch fraglich. Entsprechend der Bevorzugung von Baumhöhlen befinden sich Quartiere in Wäldern (bevorzugt Laubwäldern), Parks und anderen Gehölzen (PETERSEN et al. 2004) so wie auch in kleineren Feldgehölzen mit Tot- oder Altholzanteil (eigene Beobachtung). In Wochenstuben wechseln einzelne Individuen häufig zwischen den dem Wochenstubenverband zugehörigen Höhlenverbund. Auch Männchengesellschaften wechseln regelmäßig ihre Quartierbäume. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere in räumlicher Nähe (Hörweite der Balzrufe) zueinander existieren (PETERSEN et al. 2004). Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in der Nähe zum Waldrand oder zu Lichtungen (KRAPP 2011).

Gefährdungsfaktoren

Als wesentliches Gefährdungspotential gelten die Abhängigkeit von baumhöhlenreichen Beständen und die spezifische Überwinterungsstrategie. Quartierverlust durch die Beseitigung höhlenreicher Altbäume, Störungen im Winterquartier oder Kollisionen mit Fahrzeugen stellen Gefährdungsursachen dar (vgl. PETERSEN et al. 2004). Auch durch Schlag an Rotoren von

Windkraftanlagen kommen Abendsegler ums Leben, was unter Umständen populationsrelevant sein kann.

Ergebnisse

Der Große Abendsegler wurde im Gebiet durch einzelne Horchkistennachweise während der Zugzeiten im Mai und August nachgewiesen; die saisonale Verteilung der Beobachtungen lässt keine Rückschlüsse auf saisonale Aktivitäten um das UG zu. Allerdings wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass es eine Quartiernutzung in unmittelbarer Nähe zum UG gibt und diese wird auch nicht erwartet.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Nach BAAGØE (2001) bewohnt die Breitflügelfledermaus hauptsächlich gehölzreiche, parkartige Landschaften im Tiefland mit einem hohen Grünlandanteil. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, nicht selten auch an Neubauten. Im Siedlungsbereich ist sie nach der Zwergfledermaus vermutlich immer noch die häufigste Art. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordwestdeutschland, und entsprechend ist die Art im nördlichen Münsterland, im Osnabrücker Land und dem Emsland weit verbreitet und kommt hier nach eigenen Beobachtungen regelmäßig in allen geeigneten Habitaten vor.

Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor (BOYE et al. 1999), scheint aber eher eine Ausnahme zu sein (DIETZ et al. 2007). Aus dem Emsland sind Wochenstubenquartiere mit über 30 Individuen bekannt, die seit vielen Jahren genutzt werden (KLÜPPEL-HELLMANN mdl. Mitt.). Jagdhabitats befinden sich entlang alter Gehölzbestände und Einzelbäume, im Wald (MESCHEDE & HELLER 2000), an Waldrändern und Gewässerufeln und auch im besiedelten Bereich (DIETZ et al. 2007). Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland (PETERSEN et al. 2004), nach eigenen Beobachtungen vor allem mit Beweidung durch Kühe oder Pferde. Lampen werden wegen der umherschwirrenden Insektenschwärme gezielt von der Art angefliegen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Bei der Verfolgung von Beutetieren können die Tiere Sturzflüge bis fast auf den Boden ausführen (KRAPP 2011), was sie empfindlich für Kollisionen mit Fahrzeugen macht. Insbesondere um Wochenstuben herum ist die Entfernung zu den Jagdlebensräumen relativ begrenzt. In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 – 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angefliegen (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Gefährdungsfaktoren

Die Breitflügelfledermaus leidet unter dem Rückgang der Weideviehhaltung und der damit einhergehenden Verschlechterung des Nahrungsangebotes. Darüber hinaus ist sie als fakultativer Gebäudebewohner durch Gebäudesanierungen bedroht (MEINIG et al. 2009).

Ergebnisse

Die Breitflügelfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet vor. Auf Grund der sehr spärlichen Kontakte wird nicht von einer bedeutenden Lebensraumnutzung im UG ausgegangen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart Deutschlands (SIMON et al. 2004).

Zwergfledermäuse sind bezüglich der Nahrungswahl sehr flexibel (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Einen größeren Anteil am Beutespektrum haben Zweiflügler, insbesondere Zuckmücken und Fliegen bis zu einer Größe von ca. 10 mm.

Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich sowohl innerhalb dicht besiedelter Wohngebiete auch von Großstädten als auch im ländlichen Raum. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie Straßenlaternen zum Beutefang genutzt (SKIBA 2009). Größere Freilandflächen so wie dichte Stangenhölzer werden von der Zwergfledermaus gemieden (KRAPP 2011). Aufgrund der außerordentlichen Flexibilität der Tiere bezüglich der Auswahl ihrer Jagdhabitats eignen sich viele Strukturen als Jagdhabitat, besonders aber Grenzstrukturen wie Gehölzränder, Wege, Hecken und Gewässerufer. MESCHEDE & RUDOLPH (2004) stellten in Bayern 60% aller jagenden Zwergfledermäuse in Gewässernähe, 21% in Siedlungen und 15% in Wäldern und Gehölzen fest.

Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier, der Aktionsraum eines Tieres kann bis zu 50 ha umfassen (PETERSEN et al. 2004). Damit besitzt die Art einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum. Die Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Wochenstuben befinden sich nach MESCHEDE & RUDOLPH (2004) vor allem in Wohngebäuden und hier häufig in Einfamilienhäusern, was nach eigenen Beobachtungen auch im Nordwestdeutschland zu beobachten ist. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Die Überwinterung findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt (PETERSEN et al. 2004); es wurde aber auch eine Überwinterung in Baumhöhlen festgestellt (KRAPP 2011).

Die Art gilt in Deutschland als ungefährdet, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist „günstig“ und es existieren zahlreiche Wochenstuben. So konnte bei eigenen Untersuchungen in zwölf nordwestdeutschen Gebieten mit durchschnittlich fünf Standorten kein einziger Standort ohne Beobachtungen von Zwergfledermäusen festgestellt werden.

Gefährdungsfaktoren

Da die Art in sehr unterschiedlichen Höhen jagt ist sie empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). Der Zwergfledermaus wird vor allem die Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten zum Verhängnis, weil hierdurch die Insektendichte

reduziert wird. Quartiere werden häufig durch Gebäudesanierung beeinträchtigt oder beseitigt (PETERSEN et al. 2004).

Ergebnisse

Die Zwergfledermaus kommt auf der Fläche regelmäßig, teils auch mit mehreren Tieren und intensiv jagend vor. Die Jagdaktivität wurde hauptsächlich an den Gehölzen um die Hofstelle beobachtet. Eine Quartiernutzung, welche durch Schwärmverhalten in der Morgendämmerung aufgefallen wäre, konnte nicht festgestellt werden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Braune Langohr jagt vornehmlich in lichten Waldstrukturen, ist aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in > 3 - 7 Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (SKIBA 2009). Aus diesem Grund sind die Tiere auch in den allermeisten Detektorkartierungen stark unterrepräsentiert. Zum Beutespektrum gehören Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, flugunfähige Gliedertiere wie Weberknechte und Raupen (DIETZ et al. 2007). Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden (KRAPP 2011), im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert. Wochenstuben in Bäumen oder Fledermauskästen wechseln regelmäßig alle 1 – 4 Tage das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Jagdgebiete werden in unmittelbarer Umgebung zum Quartier genutzt. So wurden in zwei Telemetriestudien in Deutschland Entfernungen zwischen Quartier und Jagdhabitat von wenigen hundert Metern und 1,5 km festgestellt (MESCHEDE & HELLER 2000). DENSE (mdl. Mitteilung) telemetrierte ein laktierendes Weibchen im Emsland und fand die Wochenstube in ca. 3,5 km Entfernung vom Fangplatz. Die Kernjagdgebiete liegen in einem maximalen Radius von 1500 m um das Quartier und haben eine Größe von 0,75 – 1,5 ha (PETERSEN et al. 2004).

Durch die Behandlung von Dachböden mit Holzschutzmitteln können die Tiere vergiftet werden. Die Forstwirtschaft verschlechtert durch Holzernte und Beseitigung von Totholz das Quartierangebot in Wäldern. (PETERSEN et al. 2004).

Das Braune Langohr wird in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand der Art gilt in der atlantischen Region als „Gut“.

Gefährdungsfaktoren

Wie tendenziell alle spät ausfliegenden Arten ist auch das Braune Langohr empfindlich gegenüber der Beleuchtung ihrer Teillebensräume (FURE 2006). Zudem ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr festzustellen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010), was unter anderem mit der Strukturgebundenheit (MESCHEDE & HELLER 2000) und der geringen Flughöhe (HAENSEL 2007) zusammenhängt.

Ergebnisse

Es wurden keine Nachweise auf der Fläche der Hofstelle erbracht. Auf Grund der weiten Verbreitung und der relativen Häufigkeit in Kombination mit der schwierigen Nachweisbarkeit der Art wird zumindest zeitweise ein Vorkommen einzelner Tiere angenommen.

Mopsfledermaus

Die Art scheint bevorzugt in Vorgebirgs- und Gebirgsregionen vorzukommen und hier eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume inklusive Siedlungen mit Parks und Obstgärten zu besiedeln (KRAPP 2011). DIETZ et al. 2007 betonen eine enge Bindung an Waldgebiete aller Art. Bei der Jagd werden je nach Insektenangebot unterschiedliche Straten zwischen Kronenbereich und Bodennähe beflogen. Dabei werden meist bestimmte Bahnen regelmäßig abgeflogen (KRAPP 2011). Der Aktionsradius der Mopsfledermaus ist eher gering; Jagdlebensräume befinden sich in der Regel in Entfernungen von bis zu 4,5 km um das Quartier (DIETZ et al. 2007).

Die Wochenstuben befinden sich häufig an Gebäuden hinter Fensterläden, Brettern und Spalten auf Dachböden. Die Koloniegröße beträgt zwischen 10 und 20 Weibchen, in Ausnahmefällen bis zu 100 Tieren. Der Wochenstubenverband nutzt eine Vielzahl von Quartieren (DIETZ et al. 2007). Auch Quartiere hinter loser Borke von Bäumen und in Baumhöhlen sind bekannt, Einzelquartiere finden sich in Nistkästen, Fledermauskästen und in Baumhöhlen (KRAPP 2011).

Mopsfledermäuse überwintern in unterirdischen Quartieren, wo sie auf Grund ihrer Kältetoleranz oft im Eingangsbereich hängen (KRAPP 2011). Dabei erwähnen DIETZ et al. (2007) sogar die Überwinterung hinter abstehender Borke von Altbäumen, darüber hinaus auch Stollen, ehemalige Eisenbahntunnel, Steinhäufen, Felsspalten und Ruinen.

Auf dem Zug zwischen Sommer und Winterlebensräumen besetzten Mopsfledermäuse auch Zwischenquartiere. Funde in Fledermauskästen weisen vermutlich auf Paarungsquartiere hin (KRAPP 2011).

Gefährdungsfaktoren

Durch intensive Forstwirtschaft werden potenzielle Quartiere der Art vernichtet; Pflanzenschutzmittel in der Land- und Forstwirtschaft verschlechtern die Nahrungsbasis und vergiften die Tiere direkt. Als weiterer Faktor kann das Kollisionsrisiko durch den Straßenverkehr auf Grund des Flugverhaltens der Art genannt werden (alle Angaben vgl. PETERSEN et al. 2004). Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region ist „schlecht“.

Ergebnisse im UG

Die Art wurde im UG zwar nicht nachgewiesen; auf Grund des Vorkommens im nahe gelegenen OT Ahlinteln erscheint ein zumindest sporadisch auftretendes Vorkommen im UG als wahrscheinlich.

5.2.3 Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse

Die untersuchte Fläche beinhaltet im Wesentlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie einen alten Baumbestand in Form von Hof- und Straßenbegleitenden Laubbäumen. Der Gesamtraum liegt am Rande eines Industriegebietes im Süden der Stadt Emsdetten und in der Nähe wertvoller Fledermauslebensräume (unter anderem Mopsfledermaus) in Emsdetten Ahlintel.

Die gesamte Hofanlage ist auf einer annähernd kreisförmigen Fläche (Durchmesser ca. 80-100 m) angeordnet. Das alte Wohnhaus und die Nebengebäude mit Stallungen und Nebengebäuden waren zur Zeit der Bearbeitung verlassen.

Das Hofgelände ist am Rande im Norden zur Hälfte und sowohl östlich als auch südlich komplett von hohem Strauch- und Baumbestand (ca. 10 - 15 m und höher) umgeben, der sich hauptsächlich aus Eichen, Buchen und Linden zusammensetzt. Teils ist der Baumbestand alleeartig ausgeprägt.

Südlich an das ehemalige Wohnhaus angrenzend befindet sich eine verwilderte Gartenvegetation aus Rhododendron, einigen Tannen, Fichten und Scheinzypressen.

Das Untersuchungsgebiet ist auf Grund der geringen Größe nicht sinnvoll in Funktionsräume einzuteilen. Für Jagdaktivität und Transfer von Fledermäusen kann die Fläche deshalb trotz der regelmäßigen Beobachtungen jagender Zwergfledermäuse keine wichtige Funktion im Sinne der Artenschutzgesetzgebung aufweisen. Dagegen ist eine Quartiernutzung einzelner Tiere der Gebäude bewohnenden Arten trotz fehlender Beobachtung nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Wochenstuben kann dagegen weitgehend ausgeschlossen werden; diese hätten bei den Ein-/Ausflugkontrollen gefunden werden müssen. Auch eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Zutreffend ist dies für folgende Arten: Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus (auf Grund des Fehlens bei den Kartierdurchgängen mit geringer Wahrscheinlichkeit) und Zwergfledermaus (mit höherer Wahrscheinlichkeit). Die Gehölze weisen ein Potenzial für Große Abendsegler und das Braune Langohr auf, allerdings wurde auch hier kein Hinweis auf eine Quartiernutzung gefunden.

Da sowohl die Dichte der im UG beobachteten Fledermäuse gering ist, als auch das beobachtete Artenspektrum eher als unterdurchschnittlich bewertet werden muss, kann der Fläche keine besondere Funktion für Fledermäuse zugewiesen werden.

Die Kriterien zur Feststellung der Zugehörigkeit eines Teillebensraumes als Funktionsraum ist der Tabelle 7 zu entnehmen:

Tab. 7: Kriterien zur Festlegung der Raumnutzung von Fledermäusen

Raumnutzung	Kriterien
Jagdlebensraum	Beobachtung von Individuen bei der länger anhaltenden Ausübung von Jagdverhalten. Regelmäßiges Detektieren von Feeding Buzzes (erhöhte Rufraten und charakteristischer Frequenzverlauf bei jagenden Tieren; vgl. SKIBA 2009).
Flugstrasse	Mehrfache Beobachtung von mindestens zwei Individuen auf bestimmten Flugwegen.
Quartierverdacht/Quartiervorkommen	Auffälliges Schwärmverhalten an einem potenziellen Baum- oder Gebäudequartier. Sozialrufe oder Balz von einem stationären Punkt. Tiere fliegen scheinbar aus einem Quartier, ohne dass der Ausflug durch eine Öffnung direkt beobachtbar ist. Quartier wurde anhand von Balz aus einer Baumhöhle oder ein- und ausfliegender Tiere eindeutig identifiziert

In einer artspezifischen Konfliktanalyse werden die nachgewiesenen Arten auf ihre Betroffenheit gegenüber dem Eingriff untersucht. Als „erheblich betroffen“ werden Arten angesehen, die durch den Eingriff erwartungsgemäß eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation zu erwarten haben. Als Lokalpopulation wird in der Regel der für das Gebiet maßgebliche Wochenstubenverband angesehen. Somit ist die Umgebung in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Erheblich betroffene Arten

Es wird keine der vorkommenden Arten als „erheblich betroffen“ eingeschätzt, da für keine Art eine Vernichtung oder erhebliche Störung von kopfstarken Quartieren erwartet wird. Das Tötungsrisiko für einzelne Tiere durch Fällung besetzter Quartierbäume oder den Abriss der Gebäude wird als mittelmäßig eingestuft und ist durch eine ökologische Baubegleitung zu minimieren.

Nicht erheblich betroffene Arten

Die folgenden Arten werden als „nicht erheblich betroffen“ eingeschätzt, sofern die anschließenden Handlungsempfehlungen beachtet werden.

Die **Breitflügelfledermaus** nutzt das B-Plangebiet sporadisch als Jagdlebensraum. Eine Tötung einzelner Individuen ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch ist das Risiko relativ gering, da keine Hinweise auf eine Quartiernutzung gefunden werden konnten.

Der **Große Abendsegler** wurde ebenfalls sporadisch angetroffen. Eine Quartiernutzung durch einzelne Tiere ist wenig wahrscheinlich aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die **Zwergfledermaus** ist die häufigste Fledermausart im UG. Eine zeitweise Nutzung der Gebäude ist ganzjährig möglich, auch wenn keine Hinweise auf eine solche Nutzung gefunden wurden. Wochenstuben wurden nicht gefunden und wären aufgefallen.

Das **Braunes Langohr** wurde auf der Fläche nicht nachgewiesen. Es gehört allerdings zu den akustisch schwer nachzuweisenden Arten und kommt mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der Fläche vor. Als möglicher Quartierstandort sind vor allem die Gehölze, aber auch die Gebäude zu nennen. Während das Vorkommen größerer Wochenstuben vermutlich aufgefallen wäre, ist das Vorkommen von Einzelquartieren der Art nicht unwahrscheinlich. Ein Tötungsrisiko ist für einzelne Tiere im Zuge der Baumfällungen nicht vollständig auszuschließen.

Für weitere Tiere der Gattung *Myotis* (Fransenfledermaus, Große- und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus) ist ein geringes Risiko für einzelne Individuen vorhanden, im Zuge der Baumfällungen getötet zu werden.

5.3 Amphibien

Auf Vorkommen von Amphibien wurde während der Erfassungen der Brutvögel geachtet.

Die Erfassungsmethoden orientierten sich an den Empfehlungen der Fachliteratur (v. a. BLAB & VOGEL 1996, GÜNTHER 1996). Es wurden folgende Methoden angewandt:

- Erfassung der Tiere an den Laichgewässern: Zählung bzw. Schätzung der anwesenden Alttiere (u.a. paarungsaktive Tiere) sowie Verhören rufaktiver Arten an Laichgewässern (tags und nachts). Diese Methode ermöglicht die Erfassung des anwesenden Artenspektrums an den Gewässern sowie darüber hinaus eine halb-quantitative Abschätzung der Populationsgröße. Exakte Angaben über die insgesamt im Gewässer anwesenden Tiere sind allerdings nicht möglich.
- Absuchen nach Laichballen und –schnüren: Die Gewässer wurden regelmäßig auf Laich vom Rand her abgesucht. Aus den Laichfunden kann definitiv auf Reproduktion geschlossen werden. Anhand der Laichballen sowie der Laichschnüre lassen sich zudem weitere Hinweise auf die Populationsgröße ermitteln.
- Untersuchung der Habitate auf Eignung als Landlebensräume (Sommerlebensräume, Winterquartiere)

Vorkommen von Amphibien konnten während der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Der im Süden des Plangebietes verlaufende Bach führte in diesem Frühjahr nur temporär Wasser und wies keine für Amphibien geeigneten Strukturen auf.

Geeignete Laichhabitate für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.4 Weitere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Nach Auskunft der Stadt Emsdetten soll ein Großteil der alten Bäume im Osten der Hofstelle erhalten werden.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung und Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Durch diese Maßnahmen kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 verhindert werden.

Fledermäuse

Potenziell ja.

Eine Schädigung von Tieren ist bei den Fledermäusen im Rahmen der vorliegenden Planung in Form der Tötung von Tieren durch Beseitigung aktuell als Quartier genutzter Gehölze (hauptsächlich Eichen und Linden) oder Gebäude beim Abriss möglich. Auch wenn in der Erfassung keine Quartiere im Eingriffsbereich gefunden wurden, können in den kartierten Baumhöhlen und in den Gebäuden jederzeit, auch in den Wintermonaten einzelne Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Fledermäusen, welche sich in besetzten Baumquartieren befinden wird für die Fällung von Gehölzen (auch wenn es sich lediglich um einzelne Bäume handelt) folgendes Vorgehen empfohlen: Beschränkung der Fällungen auf die Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

Vor der Fällaktion ist eine Höhlenbaumkartierung außerhalb der Belaubung zu empfehlen. Die Höhlenbäume werden markiert; bei der Fällung derselben ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Während der ÖBB werden die vorhandenen Baumhöhlen durch den Bearbeiter inspiziert und erfasst.

Bei dem Abriss vorhandener Gebäude ist grundsätzlich unmittelbar vor der Maßnahme zu prüfen, ob Fledermäuse betroffen sein könnten (Begehung des Gebäudeteils oder des Gebäudes durch einen Experten). Der Zeitpunkt für den Abriss ist möglichst im Oktober zu wählen, also noch vor dem Zeitraum, in dem die Tiere im Winterquartier vollkommen immobil sind. Der Abriss sollte für alle Gebäudeteile, die in einer zuvor durchgeführten, gründlichen Gebäudebegehung begutachtet wurden und nach Gutachtereinschätzung ein Winter-Quartierpotenzial enthalten, vorsichtig unter gründlicher ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Rollladenkästen und andere, auffällige Gebäudeteile, welche die Gefahr einer Überwinterung durch Fledermäuse mit sich bringen, sind vor dem Abriss zu öffnen und als Quartierstandort zu entwerten.

Durch diese Maßnahme kann die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 verhindert werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse

Potenziell ja.

Naturgemäß sind die unter „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ genannten Effekte teilweise hier zu wiederholen. Eine Störung von Fledermäusen kann insbesondere durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen und Quartieren erwartet werden. Hier sind insbesondere lichtempfindliche Arten zu nennen. Im Untersuchungsgebiet sind potenziell Tiere der Gattungen *Plecotus* und *Myotis* (erstere nicht nachgewiesen aber sporadisch zu erwarten) davon betroffen. Alle weiteren vorkommenden Arten sind nach bisherigen Kenntnissen wenig lichtempfindlich (FURE 2006). Störungen durch Erschütterung und Baulärm dürften durch ihre temporäre Wirkung nur eine sehr begrenzte Wirkung

aufweisen. Zudem kann eine Störung auf Grund der geringen Flächengröße und dem Fehlen bedeutender Fledermausvorkommen keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

ja.

Durch die Planung werden für einige Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen: Für die Gebäudebrüter Bachstelze, Haussperling und Rauchschwalbe. Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich (s. o. und Prüfprotokolle). Abhängig vom Umfang der Gehölzentnahme werden für die Baum- und Strauchbrüter Bluthänfling, Feldsperling und Gartenrotschwanz ebenfalls CEF-Maßnahmen erforderlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Umsetzung der Maßnahmen nicht vor.

Fledermäuse

Potenziell ja.

Unter dem Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ werden auch die Nahrungshabitate sowie die Flugrouten oder Wanderkorridore einer Art verstanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten durch die Entnahme von Gehölzen oder den Abriss von Gebäuden mit Quartieren zerstört werden. Indirekte Effekte durch kurzfristige Lichtemissionen oder Lärm/Erschütterung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren können ebenfalls vorkommen. Wochenstubenquartiere können auf der Fläche weitgehend ausgeschlossen werden, da diese während der Bearbeitung aufgefallen wären. Höhlenbäume könnten zeitweise von folgenden Arten als Quartierstandort genutzt werden: „Großer Abendsegler“, Braunes Langohr, einigen Arten aus der Gattung *Myotis* (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus). Alle genannten Arten wurden jedoch lediglich mit Einzelnachweisen beobachtet, so dass eine Quartiernutzung unwahrscheinlich ist.

Eine Verschlechterung der Nahrungssituation in Jagdlebensräumen der vorhandenen Arten wird auf Grund der geringen Flächengröße bei gleichzeitig großen Aktionsradien der Fledermäuse nicht erwartet.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Umsetzung der Maßnahmen nicht vor.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sollen hier noch einmal gebündelt dargestellt werden, da die Ansprüche der einzelnen Arten sich z. T. überschneiden und so die Nahrungshabitate von mehreren Arten genutzt werden können. Die hier dargestellten Maßnahmen werden bei einer vollständigen Überplanung des Gebietes notwendig und können bei Erhalt z. B. der Baumbestände entsprechend reduziert werden. Der Umfang und die detaillierte Ausgestaltung der erforderlichen CEF-Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entwickeln.

Tab. 8: Erforderliche Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Art	Nistkästen	Nahrungsflächen
Bachstelze	3 Halbhöhlen an Gebäuden	
Hauszosterling	3 Nistkästen an Gebäuden	
Bluthänfling		0,5 ha Hecken und Gebüsch sowie auch Obstwiesen und Brachflächen
Gartenrotschwanz	3 Nistkästen in Baumreihe	0,5 ha Brache oder extensives Grünland
Feldsperling	12 Nistkästen in Baumreihe	0,5 ha Brache oder extensives Grünland
Rauchschwalbe	3 Kunstnester	

Als Standort für die Nistkästen der Gebäudebrüter (Hauszosterling, Bachstelze) eignen sich Gebäude im Plangebiet, die erhalten werden oder Gebäude, die neu errichtet werden.

Für die Baum- und Gebüschbrüter ist die westlich an das Plangebiet anschließende Baumreihe geeignet um Nisthilfen aufzuhängen. Hier sollten im räumlichen Zusammenhang auch Nahrungsflächen geschaffen werden. Da die drei Arten (Feldsperling, Gartenrotschwanz und Bluthänfling) ähnliche Ansprüche haben, reicht die Herrichtung einer Fläche von 0,5 ha. Diese könnte z. B. als Streifen entlang des Baches westlich des Plangebietes als Ackerbrache mit Kopfweiden oder Obstbäumen entlang des Baches gestaltet werden.

7 Empfehlungen

- Durch die Planung werden Flächen teilversiegelt. Im Rahmen der Baurealisierung sollten soweit möglich der alte Baumbestand erhalten und v. a. randlich Gehölze und Büsche angelegt werden. Förderlich für die Vogelarten des Umfeldes wäre auch die Bereitstellung von extensiv genutzten Flächen sowie artenreichen Hecken.
- Für die Straßenbeleuchtung sollte eine insektenschonende und somit auch „fledermausfreundliche“ Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollten nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Emsdetten plant aufgrund intensiver Vermarktungen und Bebauung bestehender industrieller und gewerblicher Bauflächen und einer weiteren Nachfrage das Industriegebiet Süd (B-Pläne 17 C I – V) weiter zu entwickeln.

Dazu soll der Bereich um die frei gewordenen Hofstelle Dirting, welche sich im unmittelbaren baulichen Zusammenhang nördlich zum bestehenden Industriegebiet an der neu gebauten Gustav-Wayss-Straße befindet, im BP 17 C VI gewerblich/industriell entwickelt werden. Die vormalige Hofstelle wird derzeit (in Teilen) als Lager vom städtischen Baubetriebshof genutzt. Es ist geplant zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes, dort zumindest einige ältere und sehr marode Gebäude abzureißen.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Plangebiet und dem Umfeld untersucht sowie eine Biototypenerfassung durchgeführt.

Brutvögel

Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche 22 Arten als Brutvögel festgestellt werden. Diese Arten traten v. a. an den alten Gebäuden sowie in den Gehölzen und Büschen im Umfeld auf. Unter den Brutvögeln sind mit Rauschwalbe, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Bluthänfling vier Arten der Roten Listen, zwei weitere Arten werden auf den Vorwarnlisten geführt: Hausperling und Bachstelze.

Durch die Planung werden für einige Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen: Bachstelze, Bluthänfling, Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe. Für diese Arten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Zudem ist als Vermeidungsmaßnahme eine Baufefeinrichtung und Entnahme von Gehölzen auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen nicht vor.

Fledermäuse

Bei den Untersuchungen wurden nur Zwergfledermäuse häufig beobachtet, für Fledermäuse der Gattung Myotis sowie Großen Abendsegler und Breitflügelfledermaus liegen Einzelnachweise vor. Hinweise auf besetzte Quartiere oder Wochenstuben im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Die Auswirkungen der Planung auf die vorgefundenen Fledermausarten werden als nicht erheblich eingeschätzt, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Beschränkung der Fällungen auf die Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar,
- Überprüfung der Gebäude vor einem Abriss durch einen Experten und
- begleitende ökologische Baubegleitung bei Fäll- und Abrissarbeiten.

Bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Amphibien wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Für das Plangebiet wird die Anlage von einzelnen Gehölzen und eine insektenschonende Straßenbeleuchtung empfohlen (zur Förderung des Nahrungsangebotes für verschiedene Tiergruppen).

Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entwickeln.

9 Literatur

- BAAGØE, H.J. (2001): *Eptesicus serotinus* Schreber, 1774 – Breitflügelfledermaus –in: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): *Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae I)*: Aula – Verlag Wiebelsheim: 519-559.
- BACH, L. & H. LIMPENS (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. (Materialien des 2. Internationalen Symposiums „Methoden feldökologischer Säugetierforschung“ in Meisdorf/ Harz vom 12.04. bis 14.04.2002) (Hrsg. Michael Stubbe und Annegret Stubbe – Halle/Saale 2003)(Wissenschaftliche Beiträge /Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): S. 263-274.
- BARATAUD, M. (2015): *Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour*. Inventaires & biodiversité series; Biotope – Muséum national d'Histoire naturelle, 352 Seiten.
- BLAB, J. & H. VOGEL (1996): *Amphibien und Reptilien erkennen und schützen*. BLV, München.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany*. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.)(2003): *DIE SÄUGETIERE BADEN- WÜRTTEMBERGS. BAND 1 ALLGEMEINER TEIL – FLEDERMÄUSE*. ULMER VERLAG, STUTTGART.
- DIETZ, C, HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. 399 S.
- DIETZ, M.(1998): *Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte*. – Beiträge der Akademie für Natur – und Umweltschutz Baden Württemberg 26: 27-57.
- DÜRR, T. (2007): *Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg*. *Nyctalus* 12.(2-3) S.238-252.
- FURE, A (2004): *Bats and Lightning*. *The London Naturalist*, Nr. 85, S. 1 – 20.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): *Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen*. *Natur in NRW* 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (1996): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HAENSEL, J. (2007): *Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten in Berlin*. *Nyctalus* 12.(2-3) S. 182-198.

- KRAPP, F. (HRSG.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang. Stand: Juli 2011.
- LANUV NRW (2017): Biotoptypen- und Lebensraumkatalog (Stand Mai 2016). Recklinghausen.
- MEINIG, H., BOYE, P. UND R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.):70 – Bd. 1: Wirbeltiere.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. - LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- MESCHEDI, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- MESCHEDI, A. & B.-U. RUDOLPH (BEARB.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Stuttgart, 411 S.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen– Bestandserfassung und Monitoring –“Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2. Bonn, 392 S.

- SCHORR, K. (2002): Mülldeponie und Schöningsteiche in Kaiserslautern als Jagdhabitats für Fledermäuse. Fauna Flora Rheinland – Pfalz 9: Heft 4. S. 1371 – 1377.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn, 375 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 648 Hohenwarsleben.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Johannes Helm

BIO-CONSULT

Belm, 19.10.2017

Anhang

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung
- „Art-für-Art-Protokolle“
 - Bluthänfling
 - Feldsperling
 - Gartenrotschwanz
 - Rauchschwalbe
- Karte 1: Biotoptypen

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 17 C VI "Industriegebiet Süd", Stadt Emsdetten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emsdetten Antragstellung (Datum):

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Plangebiet wurde ein Revier südwestlich der alten Hofstelle festgestellt. Durch die Planung könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen. Der lokale Bestand liegt wahrscheinlich bei unter 50 BP.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und CEF-Maßnahme sind im Umfeld geeignete Habitate anzulegen (Hecken, Obstwiese und /oder Brachflächen). Dazu wird ein Monitoring durchgeführt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art
☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

3811

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☒ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es wurden im Plangebiet mindestens vier Brutpaare festgestellt, davon traten drei im alten Baumbestand östlich der Hofstelle sowie eines an dem nördlichen gelegenen kleinen Wohnhaus auf. Durch die Planung könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen. Der lokale Bestand liegt über 100 BP.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und CEF-Maßnahme sollten pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen angeboten und in räumlicher Nähe zueinander angebracht werden. Dazu eignet sich die Baumreihe westlich der Hofstelle Düring; Nahrungshabitate sollten im Umfeld angeboten werden. Dazu wird ein Monitoring durchgeführt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3811</td></tr></table>	3811
V						
2						
3811						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Im Plangebiet wurde ein Revier unmittelbar an der alten Hofstelle festgestellt. Durch die Planung könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen. Der lokale Bestand liegt wahrscheinlich bei unter 20 BP.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und CEF-Maßnahme sollten mindestens 3 artspezifische Nisthilfen angeboten werden. Dazu eignet sich die Baumreihe westlich der Hofstelle Dirting; Nahrungshabitate sollten im Umfeld angeboten werden (Obstwiese, Kopfwiesen). Dazu wird ein Monitoring durchgeführt.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Bei Durchführung der genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein						
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.						
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.						
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).						

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3 S	Messtischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art wurde im Plangebiet mit mindestens zwei Brutpaaren in der alten Hofstelle (Diele, Scheune) festgestellt. Durch die Planung könnten bei Abriss des Gebäudes Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen. Der lokale Bestand liegt wahrscheinlich bei unter 150 BP.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bei einer Baufeldereinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Auf einer anderen Hofstelle wird im weiteren Umfeld ein Zugang zu offenen Ställen erhalten (in Absprache mit Hofbesitzern) und dort mindestens 3 zusätzliche Kunstnester angebracht. Zudem werden "Schwalbenpfützen" angelegt. Dazu wird ein Monitoring durchgeführt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

